

Besteuerung von Wertpapieren

(Regelung für österreichische Privatanleger)

Vermögenszuwachssteuer

1. Wie sieht die Vermögenszuwachssteuer aus?

Die Vermögenszuwachssteuer (auch unter Kursgewinnsteuer bekannt) trat am 1. April 2012 vollständig in Kraft und ist Teil der Kapitalertragsteuer (KESt). Von der Vermögenszuwachssteuer sind sämtliche Wertpapiere (Aktien, Anleihen, Fonds etc.) und verbriefte Derivate betroffen.

Die Generali Bank ist verpflichtet bei realisierten Wertsteigerungen die Steuer einzuheben (KESt-Abzug). Ob ein Wertpapier unter die Vermögenszuwachssteuer fällt oder nicht, ist abhängig vom Kaufzeitpunkt.

Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

- KESt-Abzug bei realisierten Kursgewinnen bei **Aktien und Investmentfonds**, die ab dem 1. Jänner 2011 angeschafft und nach dem 31. März 2012 veräußert wurden.
- KESt-Abzug bei realisierten Kursgewinnen bei **sonstigen Wertpapieren** (Anleihen, Zertifikate) und **verbriefte Derivate**, die ab dem 1. April 2012 angeschafft und wieder veräußert werden.

2. Übersicht Besteuerung nach Wertpapierkategorien

Aktien

Aktien	ALT (Kauf vor 1. Jänner 2011)	NEU (Kauf ab 1. Jänner 2011)
Laufende Erträge	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KESt auf Dividenden 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KESt auf Dividenden
Kursgewinne	<ul style="list-style-type: none"> • Generell steuerfrei • Ausnahme: Veräußerung innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist, Einkommensteuer laut Tarif (Veranlagung durch Anleger) 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5% KESt auf Kursgewinne (Einbehalt und Abfuhr durch Bank)

Investmentfonds

	ALT (Kauf vor 1. Jänner 2011)	NEU (Kauf ab 1. Jänner 2011)
Innerhalb des Fonds (Fondsebene)		
Laufende Erträge	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5% KESt auf Zinsen und Dividenden 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5% KESt auf Zinsen und Dividenden
Realisierte Kursgewinne	(gilt für Alt- und Neubestand) <ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KESt auf 60 % sämtlicher Kursgewinne • Verlustvortrag und Verlustausgleich sind innerhalb des Fonds möglich! 	

Bei Verkauf von Fondsanteilen (Anlegerebene)		
Kursgewinne	<ul style="list-style-type: none"> • Generell steuerfrei • Ausnahme: Veräußerung des Fondsanteils innerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr); Einkommensteuer laut Tarif, (Veranlagung durch Anleger) 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KESt auf Kursgewinne (Einbehalt und Abfuhr durch Bank), bereits auf Fondsebene besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge werden berücksichtigt, daher keine Doppelbesteuerung
	Tägliche Zinsabgrenzung: Seit 1. April 2012 Entfall der KESt-Gutschrift bei Kauf und KESt-Belastung bei Verkauf	

Sonderlösung für Tilgungsträger

Realisierte Kursgewinne aus Kapitalveranlagungen (z. B. Fonds als Tilgungsträger), die im Zuge eines vor dem 01. November 2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes erworben wurden, bleiben auf Antrag des Steuerpflichtigen über die Steuererklärung unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei (Rückvergütung der KESt über Finanzamt):

- Der Tilgungsplan muss nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen stehen, das dem Erwerb eines Eigenheimes, der Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung (Sonderausgabe) dient
- Die Darlehensvaluta darf 200.000 Euro nicht übersteigen

Die Steuerfreiheit gilt nur für die Kursgewinnbesteuerung auf Fondsanteilscheinebene bei Verkauf durch den Kunden (nicht auf die innerhalb des Fonds abgeführte Steuer).

Obige Bestimmungen gelten grundsätzlich für in- und ausländischen Investmentfonds.

Ausländische Fonds

Bei einem ausländischen Fonds, bei dem keine Meldung der steuerlichen Daten durch einen steuerlichen Vertreter erfolgt (**intransparenter Fonds**) werden die Steuerdaten pauschal berechnet. Es werden von der Bank einmal jährlich 27,5 % KESt auf 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Anteilswert zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres, jedoch mindestens 10 % des letzten Rechenwertes besteuert. Aufgrund der Besteuerung durch die Bank entfällt der Sicherungssteuereinbehalt.

Zusätzliche Regelung für Aktien und Fonds, die nach 1. Jänner 2011 gekauft wurden und vor 1. April 2012 verkauft wurden

Bei Käufen ab 1. Jänner 2011 verlängert sich bei Verkäufen, die bis zum 31. März 2012 getätigt wurden, die Spekulationsfrist von bisher 1 Jahr auf 15 Monate. Die realisierten Kursgewinne innerhalb dieser Frist sind Einkommenssteuerpflichtig. Es gilt der persönliche Einkommenssteuersatz (Veranlagung durch Anleger).

Anleihen

	ALT (Kauf vor 1. April 2012)	NEU (Kauf ab 1. April 2012)
Laufende Erträge	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST auf Kupons • Gutschrift oder Belastung der Stückzinsen-KEST bei Käufen/Verkäufen 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST auf Kupons • Seit 1. April 2012: Entfall des Gut-/Lastschriften System bei Stückzinsen*
Kursgewinne	<ul style="list-style-type: none"> • Generell steuerfrei • Bei Anleihen mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren ist bei Emissionen unter pari bis zu einer Freigrenze von 2 % der Tilgungsgewinn steuerfrei (z. B. Emission 98 %, Tilgung 100 %) • Ausnahme: Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr), Einkommensteuer laut Tarif (Veranlagung durch Anleger) 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST auf Kursgewinne (beinhalten auch Stückzinsen; Einbehalt und Abfuhr durch Bank)
Wohnbauanleihen	<ul style="list-style-type: none"> • Kupons bis 4 % KEST-Frei • Generell steuerfrei • Ausnahme: Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr): Einkommensteuer laut Tarif (Veranlagung durch Anleger) • Sonderausgabenabzug möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kupons bis 4 % KEST-Frei • 27,5 % KEST auf Kursgewinne • Sonderausgabenabzug entfällt bei Erwerben ab 1. Jänner 2011

* Stückzinsen-KEST: Bei Anleihenkäufen, die vor dem 1. April 2012 getätigt wurden, erfolgt eine KEST-Gutschrift und beim Verkauf eine entsprechende KEST-Belastung (auch bei Verkauf nach dem 1. April 2012). Bei Anleihenkäufen ab dem 1. April 2012 gibt es weder KEST-Gutschriften noch KEST-Belastungen.

Zertifikate

	ALT (Kauf vor 1. April 2012)	NEU (Kauf ab 1. April 2012)
Laufende Erträge	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST auf Kupons 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST auf Kupons
Kursgewinne	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST auf Kursgewinne (Differenz zwischen Emissionskurs und Verkaufspreis) • Ausnahme: keine KEST bei Kursgewinnen unter dem Emissionspreis sowie bei (Turbo)-Zertifikaten mit Hebel größer 5 bei Emission (bei beiden Varianten Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist, Einkommensteuer laut Tarif, Veranlagung durch Anleger) 	<ul style="list-style-type: none"> • 27,5 % KEST auf Kursgewinne (Differenz zwischen Anschaffungspreis und Verkaufspreis, Einbehalt und Abfuhr durch Bank) • keine Ausnahmen mehr

Zusätzliche Regelung für Anleihen, Zertifikate und Derivate, die zwischen 1. Oktober 2011 und 1. April 2012 gekauft und verkauft wurden

Lag der Kauf und der Verkauf zwischen 1. Oktober 2011 und 1. April 2012 sind die realisierten Kursgewinne (bei Zertifikaten die realisierten Kursgewinne unter dem Emissionspreis) im Rahmen der Einkommenssteuererklärung mit dem persönlichen Steuersatz zu besteuern (Veranlagung durch Anleger).

Zusätzliche Regelung für Anleihen, Zertifikate und Derivate, die zwischen 1. Oktober 2011 und 1. April 2012 gekauft und nach dem 1. April 2012 verkauft werden

Liegt der Kauf zwischen 1. Oktober 2011 und 1. April 2012 und der Verkauf nach 1. April 2012 werden die realisierten Kursgewinne (bei Zertifikaten die realisierten Kursgewinne unter dem Emissionspreis) im Rahmen der Einkommenssteuererklärung **unabhängig von der Behaltdauer** mit dem Sondersteuersatz von 25 % besteuert (Veranlagung durch Anleger). Die 1-jährige Spekulationsfrist verliert ihre Geltung.

3. Wie ermitteln die Banken den Veräußerungsgewinn?

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abfuhr der Vermögenszuwachssteuer erfolgt grundsätzlich folgendermaßen:

$$\begin{array}{r} \text{Veräußerungserlös} \\ - \text{Anschaffungspreis (ohne Anschaffungsnebenkosten)} \\ \hline = \text{steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn (Basis für den KEST-Abzug)} \end{array}$$

Wurde dasselbe Wertpapier zu unterschiedlichen Kursen und Zeiten erworben, so wird bei der Ermittlung der Anschaffungskosten der so genannte „**gleitende Durchschnittspreis**“ herangezogen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinnes bereits bezahlte Steuern innerhalb des Produktes (z. B. innerhalb eines Fonds) berücksichtigt. Anschaffungsnebenkosten werden jedoch nicht berücksichtigt. So werden beispielsweise Ausgabeaufschläge bei Fonds nicht als Anschaffungskosten angesetzt.

Auch bei einer Entnahme oder ein sonstiges Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot (Übertrag der Wertpapiere auf ein anderes Depot) wird grundsätzlich einer Veräußerung gleichgestellt. Dadurch kann es zu einer KEST-Belastung kommen. Diese können Sie dadurch vermeiden, in dem Sie die übertragende Bank beauftragen, die steuerlichen Daten mitzuübertragen und die alte Bank vom Bankgeheimnis entbinden. Wichtig dabei ist, dass es sich um keinen Besitzwechsel handelt, d. h. der/die Inhaber müssen bei der alten und neuen Bank völlig ident sein.

Unentgeltliche Überträge im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft sind gegen Vorlage geeigneter Dokumente vom KEST-Abzug ausgenommen. Geeignete Dokumente sind Schenkungsmeldung, Einantwortungsbeschluss und ein Notariatsakt.

Sonderregelung für Aktien und Investmentfonds, die zwischen 1. Jänner 2011 und 31. März 2012 erworben wurden

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur Vermögenszuwachssteuer werden die Anschaffungskosten dieser Aktien und Investmentfonds einmalig pauschal mit dem „gemeinen Wert“ angesetzt. Dieser entspricht gemäß einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen dem Kurswert am 30. März 2012.

Bei einem späteren Verkauf werden diese pauschal ermittelten Anschaffungskosten als Kaufpreis bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes herangezogen. Unabhängig davon, bleiben die Ermittlung des gleitenden Durchschnittspreises sowie die Endbesteuerungswirkung aufrecht. Weiters werden solche Bestände auch in die Verlustverrechnung durch die Bank einbezogen.

4. Wie erfolgt der Verlustausgleich?

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verlustausgleich sehen vor, dass eine Gegenrechnung aller realisierter Kursgewinne und Erträge (z. B. Kupons, Dividenden) die ab 1. April 2012 zufließen mit realisierten Verlusten innerhalb eines Kalenderjahres durch die inländische depotführende Bank (Generali Bank) durchzuführen ist. Vom Verlustausgleich ausgenommen sind Zinserträge aus Einlagenprodukten (z.B. Sparprodukte der Generali Bank oder Gehaltskonten) sowie laufende Erträge aus Forderungswertpapieren, die vor dem 1. April 2012 erworben wurden.

Die Vornahme des Verlustausgleichs für den Zeitraum 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 erfolgte auf Basis der gesetzlichen Vorgaben durch die Generali Bank nachträglich im April 2013 im Zuge einer Endabrechnung.

Der Verlustausgleich ab 1. Jänner 2013 wird durch die Generali Bank auf täglicher Basis vorgenommen.

Wird ein Kursverlust realisiert und wurde der Kunde im Kalenderjahr bereits mit KEST aus anderen positiven Einkünften belastet, erfolgt eine KEST-Gutschrift durch die Generali Bank. Dabei kann jedoch nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigt der Verlust die bereits bezahlte KEST, wird der verbleibenden Verlust von der Bank für etwaigen weitere Gewinne bzw. Erträge in Evidenz gehalten. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Hält der Anleger mehrere Depots bei der Generali Bank, so erfolgt der Verlustausgleich durch die Bank über sämtliche Depots. Ausgenommen vom Verlustausgleich durch die Bank sind insbesondere Depots mit mehreren Inhabern (Gemeinschaftsdepots) sowie betrieblich genutzte Depots.

Eine institutsübergreifende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten ist nicht vorgesehen. Hält der Anleger bei mehrer Banken Depots, kann eine Gegenrechnung ausschließlich im Rahmen der Steuererklärung des Kunden erfolgen.

Risikohinweis

Alle Angaben basieren auf der geltenden Rechtslage; Änderungen vom Gesetzgeber sind jederzeit möglich. Die Generali Bank erbringt keine Steuerberatung, weiters kann diese Information eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen. Hier wird nur ein grober Überblick ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit geboten. Die Generali Bank AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität obiger Informationen.

Die Inhalte dieser Unterlage stellen weder ein Angebot, eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch eine Anlageanalyse dar.